

Zeichnungsvorbehalte der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters

1. Allgemeine Zeichnungsvorbehalte:

- 1.1 Vorgänge, deren Zeichnung sie/er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat;
- 1.2 Berichte und sonstige Schreiben an übergeordnete Behörden (ausgenommen Begleitschreiben beim Versand von Akten);
- 1.3 Sachgebietsverfügungen;
- 1.4 Vorgänge von erheblicher Bedeutung oder von rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeit;
 - 1.4.1 Verbindliche Auskünfte gemäß § 89 Abs. 2 AO und die dazugehörige Gebührenfestsetzung nach § 89 Abs. 3 AO sowie Auskünfte, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch sie § 30 AO verletzt wird;
 - 1.4.2 Fälle der §§ 129 bis 132, 172 bis 174, 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, §§ 176 und 177 AO, es sei denn, der vorhergehende Verwaltungsakt unterlag nicht dem Zeichnungsvorbehalt der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters und der Streitwert je Steuerart und Jahr beträgt nicht mehr als 2.500 €;
 - 1.4.3 Einspruchsentscheidungen (§ 367 AO);
 - 1.4.4 Die Zeichnungsvorbehalte nach den Nrn. 1.4.2 und 1.4.3 gelten nicht für Abhilfen und Einspruchsentscheidungen der Rechtsbehelfsstelle, wenn
 - a) der Streitwert je Steuerart und Jahr bis zu 5.000 € beträgt oder
 - b) der Rechtsbehelf ohne jegliche Begründung eingelegt worden ist oder
 - c) sich der Einspruch gegen eine Steuerfestsetzung von 0 € richtet;

- 1.4.5 Abgabe eines Rechtsbehelfs an die Rechtsbehelfsstelle und die Ablehnung der Übernahme durch die Rechtsbehelfsstelle;
- 1.4.6 Festsetzungen und Feststellungen aufgrund einer Außenprüfung (einschließlich Haftungs- und Nachforderungsbescheide in lohnsteuerlichen Angelegenheiten), falls vom Prüfungsbericht in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht abgewichen werden soll oder der Fall aus anderen Gründen von der Sachgebietsleiterin/vom Sachgebietsleiter zu zeichnen ist;
- 1.4.7 Schriftverkehr in Streitsachen vor dem Finanzgericht, ausgenommen Aktenvorlagen;
- 1.4.8 Entscheidungen über Vorlagen an die Bußgeld- und Strafsachenstelle; dies gilt nicht, soweit eindeutig kein Vorlagegrund gegeben ist;
- 1.4.9 Anordnungen einer betriebsnahen Veranlagung oder einer Außenprüfung;
- 1.4.10 Prüfungsersuchen an die Außenprüfung;
- 1.4.11 Prüfungsersuchen an die Steuerfahndung;
- 1.4.12 Haftungsbescheide sowie Aktenvermerke über die Einstellung des Haftungsprüfungsverfahrens in ergebnislosen Fällen, ausgenommen Haftungsbescheide in lohnsteuerlichen Angelegenheiten (siehe Nr. 1.4.6);
- 1.4.13 Übereignungen und Abtretungen zur Sicherheit;
- 1.4.14 Tatsächliche Verständigungen auf der Grundlage der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BFH;
- 1.5 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung von mehr als 25.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum;
- 1.6 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung von mehr als 50.000 € je Feststellung;
- 1.7 Stundungen (§ 222 AO):

- a) über 25.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum oder
 - b) für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten;
- 1.8 Erlass von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen sowie Verzicht auf Zinsen (§ 234 Abs. 2, § 237 Abs. 4 AO) von mehr als 2.500 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum (bei Zinsen: gesamte Zinsen für den jeweiligen Einzelanspruch), mit Ausnahme der Buchungsanweisung nach erteilter Restschuldbefreiung;
- 1.9 Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen
- a) gemäß § 163 Abs. 1 Satz 1 AO von mehr als 2.500 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum;
 - b) gemäß § 163 Abs. 1 Satz 2 AO von mehr als 5.000 € je Besteuerungsgrundlage;
- 1.10 Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld von mehr als 500 € im Einzelfall (z.B. je Steuerart) und alle weiteren Entscheidungen in diesem Zwangsgeldverfahren;
- 1.11 Absehen von Steuerfestsetzungen nach § 156 Abs. 2 AO über einen Betrag von mehr als 2.500 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum oder insgesamt mehr als 10.000 €;
- 1.12 Entscheidungen über die Weiterbearbeitung der besonders gekennzeichneten maschinellen Prüffälle (*-Fälle);
- 1.13 Entscheidungen über die Weiterbearbeitung der maschinellen Prüf- und Hinweiszettel, soweit die Sachgebietsleiterin/der Sachgebietsleiter den Eingabebogen/Verwaltungsakt gezeichnet hat oder wenn bei der Direkteingabe ein Prüffall auf den Zeichnungsvorbehalt der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters hinweist mit Ausnahme rein technischer bzw. organisatorischer Hinweise, die keine Änderung der ursprünglichen Eingabedaten zur Folge haben;
- 1.14 Erstattungen und Vergütungen an andere Personen als den Steuerpflichtigen (ausgenommen an den Ehegatten und an Geldinstitute);
- 1.15 Duldungsbescheide;

- 1.16 Anträge auf Gewerbeuntersagung oder Passenzug;
- 1.17 Festsetzung eines Verzögerungsgeldes (§ 146 Abs. 2b AO);
- 1.18 Festsetzung von Zuschlägen nach § 152 AO wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe von Steuererklärungen:
- a) von mehr als 1.000 € je Steuerfestsetzung/Feststellung;
 - b) wenn von einem maschinell errechneten Betrag abgewichen werden soll;
- 1.19 Entscheidungen über die Aufteilung bei Gesamtschuldverhältnissen nach §§ 268 bis 280 AO;
- 1.20 Fälle mit Auslandsbezug (z. B. Steuerfreistellungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen sowie dem Auslandstätigkeitserlass, negative Einkünfte nach § 2a EStG, gewerbesteuerliches Schachtelprivileg nach § 9 Nr. 7 GewStG, Anwendung des § 8b KStG bei ausländischen Körperschaften) sowie Fälle des Außensteuergesetzes;
- 1.21 Personelle Veranlagungen zur ESt, KSt oder USt mit Erstattungen von mehr als 5.000 € sowie personelle Festsetzungen der Eigenheimzulage;
- 1.22 Nachforderungen von Lohnsteuer nach § 38 Abs. 4, § 39 Abs. 4, § 39a Abs. 5, § 39d Abs. 2 und § 41c Abs. 4 EStG von jeweils mehr als 500 €;
- 1.23 Fälle mit Anwendung des § 34c EStG und des § 26 KStG mit mehr als 500 € anzurechnenden ausländischen Steuern;
- 1.24 Steuerangelegenheiten Amtsangehöriger (einschl. der Ehegatten und Kinder, soweit die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung vorliegen) zeichnet die fachlich zuständige Sachgebietsleiterin/der fachlich zuständige Sachgebietsleiter.

Steuerangelegenheiten der Angehörigen des eigenen Sachgebiets zeichnet die Vertreterin/der Vertreter dieser Sachgebietsleiterin/dieses Sachgebietsleiters. Soweit die Vertreterin/der Vertreter der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters als Außenstellenleiterin/Außenstellenleiter auch in Personalangelegenheiten des/der Amtsangehörigen zuständig ist, zeichnet eine Sachgebietsleiterin/ein

Sachgebietsleiter im Stammamt. Die Zuständigkeit für die Aktenführung ändert sich dadurch nicht;

- 1.25 Auskunftsersuchen an Kreditinstitute (§ 30a AO); dies gilt nicht im Rahmen der Kontrolle der Freistellungsaufträge.

2. **Zeichnungsvorbehalte im Veranlagungsbereich:**

Bei gleichzeitiger Veranlagung eines Steuerpflichtigen zu verschiedenen Steuerarten oder für verschiedene Veranlagungszeiträume gilt der Vorbehalt der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters für alle Vorgänge, wenn ihm für mindestens eine Festsetzung/Feststellung die Zeichnung vorbehalten ist.

- 2.1 Festsetzungen und Feststellungen ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Feststellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn eine der folgenden Mindestgrenzen überschritten ist:

	Gesellschaften	Sonstige
a) bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Bruttolohn des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten	–	125.000 € (250.000 DM)
b) Summe der positiven Einkünfte aller übrigen Einkunftsarten	200.000 € (400.000 DM)	150.000 € (300.000 DM)
c) Verluste aus einer Einkunftsart	75.000 € (150.000 DM)	75.000 € (150.000 DM)
d) Gesamtumsatz	2.000.000 € (4.000.000 DM)	1.000.000 € (2.000.000 DM).

- 2.2 Fälle des § 15a EStG;

- 2.3 Entscheidungen über die Festsetzung von Investitionszulagen von mehr als 5.000 € je Kalenderjahr;

- 2.4 Veräußerungs- und Aufgabefälle gemäß §§ 14, 14a, 16, 17 und 18 Abs. 3 EStG, Fälle der erstmaligen Betriebsverpachtung und Fälle im Anwendungsbereich des UmwStG;
- 2.5 Fälle der Änderung der Beteiligungsverhältnisse bei Personengesellschaften einschließlich der Einräumung von Unterbeteiligungen;
- 2.6 Fälle der Begründung einer Betriebsaufspaltung sowie Änderung der tatsächlichen Verhältnisse bei bestehender Betriebsaufspaltung;
- 2.7 Erstmalige Festsetzung bei Organschaft mit Gewinnabführungsvertrag;
- 2.8 Erstmalige Entscheidung in Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit;
- 2.9 Fälle der §§ 11 bis 13 KStG;
- 2.10 Vorgänge nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Steuerpflichtigen (vor Inkrafttreten der InsO: des Konkurses), wenn diese nicht von der zentralen Insolvenzstelle bearbeitet werden oder andere Zeichnungsrechtsvorbehalte der Amtsleiterin/des Amtsleiters bzw. der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters zu beachten sind;
- 2.11 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO bei einer Erstattung oder Sollminderung der Umsatzsteuer von mehr als 10.000 €;
- 2.12 Umsatzsteuerfestsetzungen einschließlich der Festsetzung von Verspätungszuschlägen, wenn der Umsatz für den Voranmeldungszeitraum 250.000 € (500.000 DM) übersteigt oder sich ein Überschuss von mehr als 10.000 € (20.000 DM) ergibt;
- 2.13 Festsetzungen in den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge (§ 1b UStG 1993) ab einer Bemessungsgrundlage von 17.500 € (35.000 DM).
- 2.14 Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BewG, bei denen die Wertermittlung
 - a) nicht durch Ableitung aus Verkäufen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Alternative 1 BewG,

- b) nicht im vereinfachten Ertragswertverfahren nach den §§ 199 bis 203 BewG und
- c) nicht im Substanzwertverfahren nach § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG erfolgt.

2.15 Feststellungen im Sinn von § 151 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 BewG einschl. Änderungen, Berichtigungen und Aufhebungen mit Ausnahme der Aufhebungen und Änderungen nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Feststellungen im Sinn von § 151 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 BewG, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn eine der folgenden Mindestgrenzen überschritten ist:

2.15.1 Feststellung von Betriebsvermögen und Anteilen daran gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 2 BewG

- a) Wert je Feststellung von mehr als 500.000 € oder
- b) Gesamtwert des zu bewertenden Einzelunternehmens/der zu bewertenden Personengesellschaft (ohne Sonderbetriebsvermögen) von mehr als 2.500.000 €;

2.15.2 Feststellung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 3 BewG

- a) Wert je Feststellung von mehr als 500.000 € oder
- b) Gesamtwert der zu bewertenden Kapitalgesellschaft von mehr als 2.500.000 €;

2.15.3 Feststellung von Vermögensgegenständen und Schulden gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 4 BewG

- a) Summe der Werte je Feststellung (bezogen auf den erworbenen Anteil) von mehr als 250.000 € oder
- b) Gesamtwert der zu bewertenden Gesellschaft (ohne Grundbesitz und Beteiligungen) von mehr als 1.000.000 €;

2.16 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung bei

2.16.1 Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BewG ab einem:

- a) Wertanteil je Feststellung eines Anteils am Wert des Unternehmens/der Gesellschaft über 100.000 € oder
- b) Wertanteil des Gesamtwerts des zu bewertenden Einzelunternehmens/der zu bewertenden Gesellschaft über 500.000 €;

2.16.2 Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Nr. 4 BewG ab einem:

- a) Wertanteil je Feststellung eines Anteils an Wert der Gesellschaft über 50.000 € oder
- b) Wertanteil des Gesamtwerts der zu bewertenden Gesellschaft über 200.000 €;

2.17 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO wenn die Kapitalertragsteueranmeldung insgesamt zu einer Steuervergütung von mehr als 100.000 € führt.

3. **Zeichnungsvorbehalte in der Arbeitgeberstelle und der Lohnsteuer-Außenprüfung:**

- 3.1 Prüfungsberichte der Lohnsteuer-Außenprüferinnen/Lohnsteuer-Außenprüfer (als Sichtvermerk), soweit sie/er sich die Zeichnung vorbehalten hat;
- 3.2 Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 EStG von mehr als 2.500 € Lohnsteuer;
- 3.3 Anrufungsauskünfte nach § 42e EStG und nach § 15 Abs. 4 5. VermBG;
- 3.4 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO bei einer Erstattung oder Sollminderung der Lohnsteuer von mehr als 2.500 €;
- 3.5 Lohnsteuerfestsetzungen (§ 41a Abs. 1 EStG) einschließlich der Festsetzung von Verspätungszuschlägen, wenn die Summe der Steuerabzugsbeträge 7.500 € (15.000 DM) im Anmeldezeitraum übersteigt oder sich ein Erstattungsbetrag von mehr als 2.500 € ergibt.

4. **Zeichnungsvorbehalte in der Bewertungsstelle:**

- 4.1 Einheitswerte 1964 (personelles Verfahren)

- 4.1.1 Einheitswertfeststellungen im Sachwertverfahren, wenn der umbaute Raum der wirtschaftlichen Einheit insgesamt mehr als 20.000 m³ beträgt;
- 4.1.2 Einheitswertfeststellungen des Grundvermögens im Ertragswertverfahren bei einer Jahresrohmiete von mehr als 100.000 DM;
- 4.1.3 Fälle mit Abgrenzung des Grundvermögens vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen im Sinn des § 69 BewG;
- 4.1.4 Einheitswertfeststellungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft:
 - a) mit mehr als 100 ha,
 - b) wenn ein Zuschlag/Abschlag nach § 41 BewG von mehr als 50.000 DM in Betracht kommt.
- 4.2 Einheitswerte 1964 (maschinelles Verfahren – AUTBEG)
 - 4.2.1 Nachfeststellungen, Artfortschreibungen bzw. Wertfortschreibungen für die Bewertung
 - a) unbebauter Grundstücke mit einem Einheitswert von mehr als 300.000 DM,
 - b) bebauter Grundstücke im Ertragswertverfahren mit einem Einheitswert von mehr als 300.000 DM,
 - c) bebauter Grundstücke im Sachwertverfahren mit einem Einheitswert von mehr als 1.000.000 DM.
 - 4.2.2 Fälle der §§ 130 bis 132, 176, 177, 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO;
 - 4.2.3 Fälle der §§ 129, 172 bis 174 AO;
 - 4.2.4 Grundsteuerbefreiungen (§§ 3 bis 8 GrStG);
 - 4.2.5 Aufhebungen von Vorbehalten der Nachprüfung gemäß § 164 AO und Vorläufigkeiten gemäß § 165 AO;

4.2.6 Ermäßigungen von mehr als 100.000 DM wegen Beseitigung von Gebäuderesten;

4.2.7 Abschläge von mehr als zehn Prozent wegen Lärm, Rauch und Gerüchen, Baumängel, Bauschäden und sonstige Ermäßigungen vom Gebäudewert.

4.3 Bedarfsbewertungen für Fälle nach der Gesetzesfassung bis 2008

4.3.1 Fälle, in denen nicht nur wegen der Berücksichtigung von abweichenden lagetypischen Merkmalen, vom Bodenrichtwert der Gutachterausschüsse abgewichen wird;

4.3.2 Grundbesitzwerte ab 500.000 € (1.000.000 DM);

4.3.3 Bewertung von bebauten Grundstücken in Sonderfällen (§ 147 BewG);

4.3.4 Sonderbewertungen nach §§ 148 bis 150 BewG;

4.3.5 Fälle mit Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts (§ 145 Abs. 3, § 146 Abs. 7 BewG);

4.3.6 Aussetzung der Vollziehung ab 100.000 € Wertanteil.

4.4 Bedarfsbewertungen für Fälle nach der Gesetzesfassung ab 2009

4.4.1 Fälle, in denen nicht nur wegen der Berücksichtigung von abweichenden lagetypischen Merkmalen vom Bodenrichtwert der Gutachterausschüsse abgewichen wird;

4.4.2 Grundbesitzwerte ab 1.000.000 €;

4.4.3 Fälle mit Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts (§ 198 BewG);

4.4.4 Aussetzung der Vollziehung ab 200.000 € Wertanteil.

5. **Zeichnungsvorbehalte in der Kraftfahrzeugsteuerstelle:**

- 5.1 Entscheidungen über Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 9 KraftStG;
- 5.2 Steuererstattungen nach § 4 KraftStG;
- 5.3 Erteilung einer Dauerbescheinigung für Großkunden als Befreiung von der verpflichtenden Abgabe eines Lastschrifteinzugs bei Neuzulassung von KfZ (§ 3 Abs. 1 MZuKraftStV).

6. **Zeichnungsvorbehalte in der Grunderwerbsteuer:**

- 6.1 Steuerfestsetzungen – mit Ausnahme der Festsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung sowie der Festsetzungen aufgrund von gesonderten Feststellungen gemäß § 17 GrEStG – und gesonderte Feststellungen (§ 17 GrEStG) bei einer Bemessungsgrundlage von mehr als 1.000.000 € (*2.000.000 DM*);
- 6.2 Fälle, die sich auf folgende Tatbestände beziehen:
 - a) Übertragung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verfügungsmacht (§ 1 Abs. 2 GrEStG),
 - b) Treuhandgeschäfte,
 - c) Änderungen im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft im Sinn des § 1 Abs. 2a GrEStG (auch nicht steuerbare Vorgänge),
 - d) Anteilsvereinigungen oder Anteilsübertragung im Sinn des § 1 Abs. 3 GrEStG (auch nicht steuerbare Vorgänge),
 - e) Grundstücksübergänge aufgrund gesellschaftlicher Vereinbarungen (z. B. Umwandlungen, Einbringungen, Anwachsungen),
 - f) Fälle der §§ 5 und 6 GrEStG (einschließlich Löschung Überwachungsmerker),
 - g) Fälle des § 7 GrEStG,
 - h) Grundstückskauf und Bauvertrag (z. B. einheitliches Vertragswerk).
- 6.3 Nichtfestsetzung der Steuer, Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung nach § 16 GrEStG, es sei denn, die steuerliche Auswirkung beträgt nicht mehr als 2.500 €;

- 6.4 Zwischengeschäfte (§ 1 Abs. 1 Nrn. 5 bis 7 GrEStG);
- 6.5 Pauschbesteuerung nach § 12 GrEStG;
- 6.6 Entscheidung über die Verlängerung von Zahlungsfristen (§ 15 Satz 2 GrEStG) für Beträge von insgesamt mehr als 10.000 € oder über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten;
- 6.7 Erstattungsfälle über 5.000 €.

7. **Zeichnungsvorbehalte der Kassenleiterin/des Kassenleiters in der Finanzkasse**

Sind im Bereich der Finanzkasse

Bearbeitungsstellenleiterinnen/Bearbeitungsstellenleiter bzw.

Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter der Qualifizierungsebene 3 eingesetzt, können die Zeichnungsvorbehalte der Nrn. 7.1 bis 7.5, 7.8, 7.11, 7.15 bis 7.23 auf diese übertragen werden.

- 7.1 Schriftverkehr mit Steuerpflichtigen oder Beratern in besonders schwierigen Fällen;
- 7.2 Erklärung der Aufrechnung;
- 7.3 Erteilen von Abrechnungsbescheiden (§ 218 Abs. 2 AO) und sonstigen Verwaltungsakten;
- 7.4 Erlass von Säumniszuschlägen von mehr als 100 € bis 2.500 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum, wenn nur über Säumniszuschläge zu entscheiden ist und einem bisher pünktlichen Zahler ein offenes Versehen unterlaufen ist.

Sind im Bereich der Finanzkasse

Bearbeitungsstellenleiterinnen/Bearbeitungsstellenleiter bzw.

Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter der Qualifizierungsebene 3 eingesetzt, kann der Zeichnungsvorbehalt der Kassenleiterin/des Kassenleiters im Bereich von mehr als 100 € bis 1.500 € auf diese übertragen werden.

- 7.5 Stornierung/Änderung von Säumniszuschlägen über 100 €, je Steuerart und Kalenderjahr;
- 7.6 Bestätigung auf der Zusammenstellung der Tagesnachweisungen;
- 7.7 Buchungsanweisungen für Zeitnotverwahrungen;
- 7.8 Mitteilungen über geminderte Überweisungsbeträge (§ 1 ZerlG);
- 7.9 Bescheinigung der Richtigkeit des Tagesabschlusses;
- 7.10 Mitzeichnung der Schecks und Überweisungsaufträge sowie der Zuschussanforderungen;
- 7.11 Mitzeichnung bei Verrechnung im Wege des Buchausgleichs;
- 7.12 Abschlussnachweisung zum Monats- und Jahresabschluss;
- 7.13 Aushänge nach Muster 3 zu Art. 70 BayHO;
- 7.14 Niederschriften bzw. Vermerke bei endgültiger oder vorübergehender Kassenübergabe;
- 7.15 Meldung von Fehlern an den IuK-Bereich.
- 7.16 Auszahlungsanweisungen für Erstattungen im Programm 630 und 632 (einschließlich Sachbearbeitungsverfahren Zahlungsverkehr);
Ausnahmen:
 - a) Kein Zeichnungsvorbehalt bei abschließender Anweisung von Erstattungen bis 1.000 € (laut Buchungsunterlage) mit Programm-Nr. 632 (BTe 41 und 45) durch die Buchhaltung 2;
 - b) Kein Zeichnungsvorbehalt bei abschließender Anweisung von Auszahlungen bis 1.000 € (je Verwahrungsbeleg) auf Grund von Vollstreckungsersuchen an andere Behörden durch die Buchhaltung 3;

- 7.17 Anweisungen zu speicherkontenübergreifenden Umbuchungen, wenn Abrechnungskonten, Sach-, Titel-, Vorschusskonten oder 600er-Verwahrungskonten betroffen sind;
- 7.18 Anweisungen über die Stornierung von Istbeträgen;
- 7.19 Kasseninterne Aufträge;
- 7.20 Bescheinigung der Kontoabgleiche;
- 7.21 Mitzeichnung der Indossamente auf angenommenen Orderschecks;
- 7.22 Quittungen und Verwahrungsbescheinigungen über die Einlieferung von Wertgegenständen;
- 7.23 Verlustmeldungen über verlorene oder abhanden gekommene Quittungsblöcke oder einzelne Quittungsvordrucke.

8. **Zeichnungsvorbehalte in der Vollstreckungsstelle:**

- 8.1 Niederschlagung nach § 261 AO
 - a) mit Überwachung der Verjährung (BT 32), wenn der niederzuschlagende Betrag je Steuerart und Veranlagungszeitraum mehr als 10.000 € (bei SF-Stelle mehr als 20.000 €) oder insgesamt mehr als 50.000 € beträgt.
 - b) ohne Überwachung der Verjährung (BT 33), wenn der niederzuschlagende Betrag je Steuerart und Veranlagungszeitraum mehr als 2.500 € oder insgesamt mehr als 10.000 € beträgt.
- 8.2 Alle mit der Vollstreckung in Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zusammenhängende Anträge und Entscheidungen (einschließlich Erteilung von Löschungsbewilligungen und lösungsfähiger Quittungen) sowie Anträge auf Eintragung einer Sicherungshypothek von mehr als 25.000 € (bei SF-Stelle mehr als 100.000 €);
- 8.3 Anordnungen nach § 289 AO;

- 8.4 Einstweilige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen nach § 258 AO bzw. die Aussetzung der Verwertung nach § 297 AO, wenn
- a) der beizutreibende Gesamtrückstand mehr als 25.000 € (bei SF-Stelle mehr als 50.000 €) beträgt oder
 - b) die Maßnahme einen Zeitraum von zwölf Monaten überschreitet.

Vorher ausgesprochene Bewilligungen sind zu berücksichtigen;

- 8.5 Anordnungen nach §§ 305 und 317 AO (andere Art der Verwertung);
- 8.6 Verwertung von Sicherheiten (§ 327 AO);
- 8.7 Pfändung und Einziehung von Geldforderungen nach §§ 309, 314 AO sowie Pfändungsverfügungen einschließlich Einziehung und Verwertung nach §§ 318, 321 AO, wenn wegen Rückständen von mehr als 25.000 € (bei SF-Stelle mehr als 100.000 €) gepfändet wird;
- 8.8 Anträge auf Durchsuchungen nach § 287 Abs. 4 AO;
- 8.9 Angelegenheiten des Insolvenzrechts mit Ausnahme der Anmeldung und Änderung von Forderungen zur Tabelle;
- 8.10 Entscheidungen über Interventionen nach § 262 AO und über die Geltendmachung von Vorrechten nach § 293 AO;
- 8.11 Maßnahmen im Zusammenhang mit § 284 AO;
- 8.12 Anträge auf Abmeldung von Fahrzeugen von Amts wegen auf Grund Nichtentrichtung von Kraftfahrzeugsteuer bei der zuständigen Zulassungsbehörde (§ 14 Abs. 1 KraftStG).

9. Zeichnungsvorbehalte in der Bußgeld- und Strafsachenstelle:

- 9.1 Bußgeldbescheide ab 2.500 €;
- 9.2 Anordnung der Vorführung von Beschuldigten und Zeugen;
- 9.3 Zahlungsaufschub bei Geldbußen von mehr als 10.000 € oder über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten;
- 9.4 Entscheidungen über
 - a) Verfahrenseinstellung einschl. Festsetzung der Geldbeträge nach § 153a StPO;
 - b) Abgabe an die Staatsanwaltschaft;
 - c) Antrag auf Erlass eines Strafbefehls;
 - d) Festsetzung von Ordnungsgeldern;
 - e) Anträge nach § 96 OWiG;
- 9.5 Stellungnahmen in Gnadensachen bei Steuerstrafen und Geldbußen (ab 2001 €);
- 9.6 Sonstiger Schriftverkehr mit anderen Behörden, mit Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie mit Verteidigern und Beschuldigten, Betroffenen, Zeugen oder anderen Auskunftspersonen, soweit es sich nicht um büromäßige Erledigungen handelt.

10. **Zeichnungsvorbehalte in der Stelle für sonstige Verkehrsteuern:**

10.1 Rennwett- und Lotteriesteuer:

10.1.1 Steuerfestsetzungen mit einem Steuerbetrag von mehr als 2.500 € im Einzelfall;

10.1.2 Entscheidungen über Steuerbefreiungen, wenn die maßgebende Bemessungsgrundlage mehr als 15.000 € (30.000 DM) beträgt.

10.2 Versicherung- und Feuerschutzsteuer:

10.2.1 Steuerfestsetzungen mit einem Steuerbetrag von mehr als 10.000 € im Einzelfall;

10.2.2 Entscheidungen über die Höhe des Versicherungsentgelts nach § 3 Abs. 2 VersStG bzw. nach § 2 Abs. 2 FeuerSchStG;

10.2.3 Entscheidungen über Steuerbefreiungen;

10.2.4 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO für VersSt- und FeuerSchSt-Anmeldungen:

- a) mit Erstattungsbeträgen von mehr als 2.500 € oder
- b) mit Minderungsbeträgen bei berechtigten Anmeldungen von mehr als 2.500 € (Sollminderung).

11. **Zeichnungsvorbehalte in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle:**

11.1 Steuerfestsetzungen und Freistellungen ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebungen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Freistellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn der Bruttowert des Nachlasses oder des Schenkungsfalles (siehe Anlage 1 Nr. 6) mehr als 1.000.000 € (2.000.000 DM) oder die festzusetzende Steuer im Einzelfall mehr als 25.000 € beträgt;

11.2 Fälle, in denen die Steuerschuld nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a oder Nr. 4 ErbStG entsteht;

11.3 Fälle des § 7 Abs. 6 und 7 ErbStG;

11.4 Entscheidungen über Steuerbefreiungen nach § 13 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5, 12, 13, 14 und 17 ErbStG;

11.5 Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer nach § 21 ErbStG von mehr als 2.500 € im Einzelfall und Fälle, in denen die Vorschriften eines Doppelbesteuerungsabkommen anzuwenden sind;

11.6 Fälle des § 23 ErbStG;

- 11.7 Bewertung von Erfindungen und Urheberrechten;
- 11.8 Fälle des mehrfachen Erwerbs desselben Vermögens (§ 27 ErbStG);
- 11.9 Entscheidungen über steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen in Fällen, in denen ein Zeichnungsvorbehalt nach Anlage 2 Nrn. 12.1 bis 12.8 besteht und bei Teilfreigaben eines oder mehrerer Konten/Depots.

12. Zeichnungsvorbehalte in den Außenprüfungs- und Steuerfahndungsstellen:

- 12.1 Ermittlungsaufträge und Begleitverfügungen zu Ermittlungsberichten in Steuerfahndungssachen;
- 12.2 Prüfungsberichte (als Sichtvermerk) mit Begleitverfügungen und Ermittlungsberichte (als Sichtvermerk), soweit sie/er sich die Zeichnung vorbehalten hat;
- 12.3 Stellungnahmen zu Einwendungen gegen Prüfungsberichte (als Sichtvermerk);

13. Zeichnungsvorbehalte der Gruppenleiterin/des Gruppenleiters im ALS-Dienst:

- 13.1 Vorbereitungen zu Einheitswertfeststellungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
 - a) mit mehr als 100 ha/LN,
 - b) bei Zuschlag nach § 41 BewG von mehr als 25.000 € (50.000 DM),
 - c) im Einzelertragswertverfahren,
 - d) für landwirtschaftliche Nebenbetriebe,
 - e) bei Sonderkulturen, weinbaulicher, gärtnerischer und sonstiger landwirtschaftlicher Nutzung von mehr als 25.000 € (50.000 DM) Vergleichswert,
 - f) Fälle der §§ 51 und 51a BewG;
- 13.2 Stellungnahmen in Rechtsbehelfssachen;

13.3 Schwierige fachtechnische Stellungnahmen:

- a) bei Anerkennung von Pachtverträgen sowie Betriebsteilungen zwischen nahen Angehörigen,
- b) bei Betriebsaufgaben und Grundstücksentnahmen,
- c) zu Liebhabereibetrieben;

13.4 Bodenschätzungen und Rechtsmittel.